

digste Willens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft von denen Canthelen überall verklindiget, und gehörigen Orths affigiret, nicht weniger cum publicatio-pum et afflictionum notis Höchstens in Zeit von vierzehn Tagen gehorsamst eingeschickt werde. Urkund Unsres Gnädigsten Handzeichens und vorgetrullen geheimen Canthley Insiegels. Verdingen den 24. Augusti 1753.

Clement August,
Churfürst.

(L. S.)

No. 31.

Berordnung an die Hoffcammer, wie es in Marcal-sachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen,
vom 13. Apr. 1753.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, &c. &c.

Würdig, Wohlgebohrne, Ehre-samb und Hochgelehrte, liehe Un-dächtige und Getreue.

Nachdem Wir gnädigst vor dienlich erachtet haben, bey den zu Unserer Münsterischen Hoff-Cammer gehörigen Marken die Gebührennissen Unser Beambten und Bedienten im ganzen Hochstift gleich, und der Billigkeit nach zu reguliren, auch die successiv erlassene Ordinationen dem Land-Systemati gemäß zu erläutern;

So ordnen und befehlen wir pro primo: Dass Unsere Beambte in denen ihnen gnädigst anvertrauten Amtberen, als weit Wir darüber andere Marcken-Richtere gnädigst nicht angeordnet haben, bey den neuen Aufschlägen und anderen Marcal-Concessioneen pro interess Unser Hoff-Cammer, und besseren Flor und Aufnahme der gemeinen Marken zu jeder Zeit die Land-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur nehmen.

2) Dagegen sich aber für ihre Mühe, dass sie wüste, öde und morgige Gründe zur Cultur bringen, das Land volkreicher, auch Häuserreicher machen, nach Befrage derjenigen, was für solche Concessionees der Cammer und Marke praestret wird, decimam pro juribus Ambitmanicis von denen, so solche Concessionees erhalten, bezahlen lassen mögen, und selben unter ihnen zutheilen, auch daraus die erforderliche Consumption vor sich, den Marcken-Schreiber, und Vogten zu bestreiten; wobei dann

3) Auch derjenige, so eine Marcal-Concession bekommet, tertiam Camerae, und darüber die gewöhnliche jura, sodann pro expeditio-

Consensus, das gnädigst verordnete Unser Hoff-Cammer, auch für dem Marcken-Schreiber 3 Rthlr. und für den Vogten ½ zu zahlen hat.

4) Unsere Beambten sammt und sonders, worüber sie sich zu verstehen haben, sollen alljährlich einmahl durch den Marcken-Schreiber, Vogten, und zwey aus den interessirten anordnende Vorstehere in ihrem Departement jede Marck umbgehen, in dem Bezirk fleissige Ucht geben lassen, ob etwas zu verbesseren, und nützlicher anzulegen, auch ob neue Frevelle vorgangen; dewelche dan also betreten werden, sollen darüber doch noch summarie gehört, und sodann das protocollum marcalium excessum zur Hoff-Cammer jährlich pro declaratione eingeschickt werden, für welche Bemühung die Beambte von den Brüchten ½ anstatt der Chuskosten zu genießen haben, und für ihre Person keine Kosten rechnen sollen.

5) Was pro visitatione dem Marcken-Schreiber, Vogten, und Vorsteheren zugulegen sey, soll auf der ersten Marcal-Convention überlegt, und verordnet werden, wobei jeden interessirten auf seine Kosten zu erscheinen ohbenommen bleibt.

6) Unsere Beambte aber sollen ein solches der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, jährlich praevia publicatione abhalten, da es aber nicht wohl möglich wäre, dass solches jährlich geschehen könnte, solches alsdann in einer convenienten Zeit abhalten, und dasjenige in allen Puncten observiren, was in der Land-Gerichts-Ordnung diesfalls vorgeschrieben steht, und keine petitione-Sachen sich annehmen, wegen aber pro consumptionibus diaetis der Droste 4 Rthlr., der Rentmeister 3 Rthlr., der Marcken-Schreiber 1 Rthlr., und der Vogt 1 Rthlr. von der Marcken zu genießen haben sollen, wann ein Marcken-Gericht in loco abgehalten wird.

7) Was nun bey solcher Marcal-Convention eingeklaget, und nicht so fort abgethan worden, auch was in nudo possessorio täglich flagbar wird, solches solle bey dem Ambts-Rentmeistern, als hiermit specialiter delegirten Marcken-Richtern eingeklaget, und summarie untersucht, mit hin der Versolg instructa causa zur Hoff-Cammer pro sententia eingeschickt werden, woselbst der Auspruch geschehen, ohne dass nach Einhalt der Land-Gerichts-Ordnung davon eine Appellation statt haben solle.

8) Wir reservieren uns in jedem Ambt einen, auch dem Besiedeln nach, wann nötig, und durch einen jährlich die Marcken nicht visitpet werden können, mehrere Marcken-Schreiber anzordnen, so aber auf den Orth, wo der Ambts-Rentmeister wohnet, auch sich häufiger niederlassen solle, damit Unsere Unterthauen desto bequemer geholfen werden können. Dieser und der Vogt sollen in marcalibus processibus summarie in possessorio für ihre Gebührennissen bis anderweile gnädigste Verordnung dasjenige secundum taxam judicialem, was in petitione denen Unter-Gerichts-Schreibern gnädigst zugelegt worden, zu genießen haben.

9) Dann wollen Wir auch gnädigst, dass keine andere Frevelle zu den Marcken-Gericht gehören sollen, als welche vermög der Land-Gerichts-Ordnung dahin bestincket, und in der hienit gnädigst modifischer Marcal-Ordnung für das Kmt Meppen in sphi 1. 3. 4. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 21. und 23. enthalten seyn, als

1) Weilen aller und jeder Interessenten persönliche Gegenwart bey dem abhaltenden Holzung- oder Marken-Gericht erforderlich wird, daß ein solches vorhero, an welchem Tag in dieser oder jener Mark das Gericht abzuhalten, gebührend publicirt, und wann so ein- als anderer ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen davon ausbleibt:

	Athlr.	§.	pf.
Ein ganzes Erb mit	1	—	—
Ein halbes Erb mit	—	18	8
Ein Kotte oder kleiner mit	—	14	—
3) Dass die beym Marcal-Gericht auf eine sichere Distanz bescheidenlich angewiesene Sand-Dämpfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistincte mit 2 ad.	3	—	—
Wann ein Dorff oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhabts mit	1	—	—
4) Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitam mit	1	—	—
Der die verordnete Pfanzungen nicht verrichtet, für jeden ermangelnden Baum mit	—	9	4
10) Das Plaggen-mehnen oder stechen in grünen Landen mit	8	—	—
Auch nach Proportion des Schadens mit 4. 6. ad	10	—	—
11) Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen sticht oder mehet, mit	5	—	—
13) Wann jemand ohne Marcal Richterliche Bewilligung einen Buschlag macht, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen, gemeinen Grund andauert, einzunmet, obsonst ohnrechtmäßig acquiritet, nebst der Confiscation des zugestählagen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100. quadrat Fuß mit	5	—	—
14) Wegen eines sich ohnberichtigt angemesseten Hauptholz oder Austritt, samt der Confiscation	6	—	—
17) Von ohnerlaubten hols fällen in gemeinen Marken und Gehölzern von jedem grösseren Stamm mit	12	—	—
Von kleineren nach Proportion und Mäßigung der Beamten, niemahlen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch seyn mag, als mit	2	—	—
18) Von Schaafe weiden in gemeinen grünen Landen à 1ma Maij, bis ad 1ma Octobris vor jedes Schaaf	—	4	8
20) Wann einer in der Marke des anderen Pfanzungen verderbet oder beschädigt, für jeden Baum	5	—	—

Nthlr.	§.	pf.
21) Wann einer einen Marckenrichterlich angewiesenen Buschlag zum theil oder ganz niederreisset, fürhabts mit	20	—
23) Wann eine Waldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt oder beschädigt würde, dannhero, ob sonstens Alters halber wegen ferner nicht zu hoffenden Wachsthum zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher Disstrict sechs Jahren lang vom Viehe verschont, und ein darin betretenes Pferd mit	1	—
Eine Kuh mit	—	14
Ein Schaaf mit	—	4

10) Bey der erstenen Marcal-Convention solle überlegt werden, daß in jeder Marke ein fundus ausgesehen werde, woraus die nötige Kosten jährlich bestritten werden können.

11) Auch wird allen Olenthmeisteren aufgegeben, die innerhalb zehn Jahren angewiesene Buschläge zu specificiren, und vollständige Nachricht einzuschicken, ob, und von welchen, so die Buschläge und andere Marcal-Concessiones bekommen, die für die Marke, und an weme bezahlet, oder entrichtet, und wogu diese verwendet, auch wie viel annoch davon vorräthig seye.

Wir befehlen euch solchemnach in Gnaden, diese gnädigste Willens-Meynung in allen zu stracker Execution zu stellen, mit welchen euch wohlgewogen verbleiben. Bonn, den 18ten Aprill, 1753.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Vt. Herman Werner Freyherr
von der Asseburg mpp.

G. J. v. Maesfeldt.

Nr. 32.

Decretum Synodale super termino cessionis redditum
beneficialium, de 13. Mart. 1754.

Clemens Augustus D. G. Archi-Episcopus Colon. etc.

Venerabilibus, Nobilibus, devote Nobis Dilectis Francisco Egoni L.
B. de Furstenberg, et Hermanno L. B. de Hanxleden, Cath-